

# RS OGH 2007/10/23 3Ob181/07z, 3Ob61/19w, 3Ob204/19z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2007

## Norm

EO §35 Abs1 Ag

## Rechtssatz

Die Erfüllung einer titelmäßigen Verpflichtung ist mittels Oppositionsklage nach§ 35 EO geltend zu machen. Im Stadium der Bewilligung des Exekutionsantrags oder Strafantrags ist die Behauptung des Verpflichteten, er habe erfüllt, schon wegen des Neuerungsverbots im Rechtsmittelverfahren unbeachtlich.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 181/07z

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 181/07z

Beisatz: Hier: Rechnungslegung. (T1)

- 3 Ob 61/19w

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 61/19w

nur: Die Erfüllung einer titelmäßigen Verpflichtung ist mittels Oppositionsklage nach § 35 EO geltend zu machen. (T2)

Beisatz: Ist die Rechnungslegung nach dem Titel nicht nur einmal, sondern laufend zu erbringen, wäre im Fall der Stattgebung der Oppositionsklage (nur, aber immerhin) der betriebene Anspruch (nicht aber der gesamte titulierte Anspruch für die Zeit ab Einbringung des Exekutionsantrags) als erloschen anzusehen. (T3)

Bem: siehe auch 3 Ob 59/19a, 3 Ob 60/19y (T4)

- 3 Ob 204/19z

Entscheidungstext OGH 19.11.2019 3 Ob 204/19z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122815

## Im RIS seit

22.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)